

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fintec Textilpflegesysteme GmbH

Daimlerstraße 7, 86368 Gersthofen

Stand Januar 2020

### 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Fintec Textilpflegesysteme GmbH (nachfolgend „Fintec“) und deren Kunden (nachfolgend: „Besteller“). Die AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob Fintec die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass Fintec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AGB wird Fintec den Besteller in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Fintec ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Fintec in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch Fintec maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller Fintec gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt, Minderung oder Kündigung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2 Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von Fintec sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Fintec dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen Fintec sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Fintec berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang bei Fintec anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

### 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Fintec bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 3.2 Sofern Fintec verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Fintec nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Fintec den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Fintec berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird Fintec unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn Fintec ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Fintec noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder Fintec im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 3.3 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät Fintec in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch

höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Fintec bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.4 Die Rechte des Bestellers gem. § 8 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von Fintec insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

#### **4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist Gersthofen. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Fintec berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie hat unverzüglich zum Abnahmetermin stattzufinden, hilfsweise nach der Meldung von Fintec über die Abnahmebereitschaft. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nichtwesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 4.3 Fintec ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Fintec aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist Fintec berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 4.5 Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von Fintec (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass Fintec überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### **5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von Fintec, und zwar ab Lager, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Beim Versendungskauf (4.1) trägt der Besteller die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt Fintec nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers; ausgenommen sind Paletten.
- 5.3 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Fintec ist berechtigt, eine Anzahlung auf den Kaufpreis zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 5.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Fintec behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.5 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. 8.6 Satz 2 dieser AGB unberührt.
- 5.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von Fintec auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist Fintec nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann Fintec den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

#### **6 Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte

Forderungen) behält sich Fintec das Eigentum an den verkauften Waren vor.

- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat Fintec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Fintec gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Fintec berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Fintec ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf Fintec diese Rechte nur geltend machen, wenn Fintec dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 6.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Fintec entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Fintec als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Fintec Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Fintec gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Fintec ab. Fintec nimmt die Abtretung an. Die in 6.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 6.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben Fintec ermächtigt. Fintec verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen Fintec gegenüber

nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Fintec verlangen, dass der Besteller Fintec die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 6.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten Fintecs Forderungen um mehr als 10%, wird Fintec auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Fintecs Wahl freigeben.

## **7 Pflichten des Bestellers bei Aufstellung**

- 7.1 Sollte die Aufstellung der Anlagen und Maschinen Bestandteil des Vertrags sein, trägt der Besteller die Kosten der Aufstellung.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, Fintec zur Durchführung der Leistungen vor-handenen Einrichtungen, Versorgungs-anschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Wasser, Strom etc.) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 7.3 Die Arbeiten werden durch einen Techniker von Fintec bzw. einem beauftragten Subunternehmer durchgeführt. Für Arbeiten, die kurzfristig eine Hilfskraft erfordern, leistet der Besteller entsprechende Hilfestellung.
- 7.4 Der Besteller hat sämtliche zur Aufstellung benötigten Vorrichtungen (Hebezeuge, Montagemittel und Montagehilfsmittel) bauseits zu stellen.
- 7.5 Der Besteller hat Fintec oder von Fintec beauftragten Subunternehmern ausreichend große, trockene abschließbare Räume zur Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge kostenlos zu stellen.
- 7.6 Der Besteller hat die Leistung auf dem Montageauftrag und die Übernahme der Maschine im Übernahmeprotokoll zu bescheinigen.
- 7.7 Verzögert sich die Aufstellung durch Umstände, die Fintec oder ein beauftragter Subunternehmer nicht zu verschulden hat, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen von Fintec oder den beauftragten Subunternehmern zu tragen.

## **8 Gewährleistung**

- 8.1 Der Zeitraum der Gewährleistung beträgt insgesamt 12 Monate, gerechnet ab dem Tag der Inbetriebnahme, begrenzt auf 2.000 Betriebsstunden pro Jahr. Verschleißteile und Gebrauchsmaschinen sind hiervon ausgenommen.

- 8.2 Unter Verschleißteile fallen Fotozellen, Reflektoren, Gummiteile, Bänder, Gurte, Dichtungen, Bezüge, Wartungseinheiten und Zylinder.
- 8.3 Für Elektroteile gilt die Gewährleistung des jeweiligen Herstellers.
- 8.4 Bei Verzögerung der Inbetriebnahme, die Fintec nicht zu vertreten hat, beginnt der Gewährleistungszeitraum 8 Wochen nach Maschinenanlieferung.
- 8.5 Schäden, welche durch Fehlbedienung und mangelhafte Wartung sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung.
- 8.6 Bei Anlagen mit digitaler Störanzeige ist der Besteller verpflichtet, Fintec unverzüglich zu informieren, wenn die digitale Störanzeige eine Störung meldet. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige, erlischt vorstehende Gewährleistung. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang maximal ein Tag nach Auftreten der Störanzeige. Die Anlage ist sofort abzustellen und darf ohne Rücksprache mit Fintec nicht weiter betrieben werden.

## 9 Mängelansprüche des Bestellers

- 9.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 9.2 Grundlage der Mängelhaftung von Fintec ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Hersteller oder von Fintec stammt.
- 9.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt Fintec jedoch keine Haftung.
- 9.4 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Fintec hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist Fintecs Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 9.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Fintec zunächst wählen, ob Fintec Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.6 Fintec ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 9.7 Der Besteller hat Fintec die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an Fintec zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Fintec ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 9.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Fintec, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann Fintec die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
- 9.9 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Fintec Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Fintec unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Fintec berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 9.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach

den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9.11 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen. 7.5 und 7.6 gilt entsprechend für die Mängelhaftung.

## 10 Sonstige Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Fintec bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadensersatz haftet Fintec – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Fintec nur

10.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

10.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Fintec jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die sich aus 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Fintec einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Fintec die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10.5 Fintec haftet nicht für Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, die vom Besteller zu tragen sind (vgl. 7).

10.6 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Fintec.

## 11 Verjährung

11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

11.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 12 Software

- 12.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, erwirbt der Kunde lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht an der Software. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Weitere Rechte werden nicht übertragen.
- 12.2 Die Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung der Software ist nur im gesetzlichen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) erlaubt. Eine Umwandlung des Objektcodes in den Quellcode ist ebenfalls nur im gesetzlichen Umfang gestattet.
- 12.3 Unterlizenzierungen sind nicht zulässig.

## 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Fintec und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 13.2 Ist der Besteller Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten in Augsburg. Fintec ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
- 13.3 Vertragssprache ist Deutsch. Bei Auslegungsproblemen und sprachlich bedingten Diskrepanzen zwischen einer etwaigen ausländischen und der deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 13.5 Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.